

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2537 642 19

BEG § 224

Der beim Berufungsgericht nicht zugelassene Prozeßbevollmächtigte, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hat, kann sich beim Berufungsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der sich erst nach der Verkündung des Urteils des ersten Rechtszugs mit ihm zu einer Sozietät verbunden hat, wenn dieser Rechtsanwalt nicht beim Berufungsgericht zugelassen ist oder wenn er den Kläger auch nicht im ersten Rechtszug im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vertreten hat.

BGH, Beschl. v. 26. Januar 1962 - IV ZB 22/62 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

des Diplom-Kaufmanns Lorenz Zwi T [REDACTED] (früher [REDACTED]),
H [REDACTED] /Israel, H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] u. [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungs-
präsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
in der Sitzung vom 26. Januar 1962

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 4. Dezember 1961 wird auf Kosten des Klägers
zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung verworfen
worden, die der Kläger gegen das in dieser Sache ergangene

- 2 -

Urteil eingelegt hat. Die von dem Kläger gegen diesen Beschluß eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Die Berufung ist nach §§ 209, 224 BEG in Verbindung mit §§ 78, 519 b ZPO mit Recht verworfen worden.

Die Berufungsbegründungsschrift ist von Rechtsanwalt V [REDACTED] für die Rechtsanwälte van N [REDACTED] und O [REDACTED] unterzeichnet worden. Rechtsanwalt V [REDACTED] ist nicht beim Berufungsgericht zugelassen. Er hat auch den Kläger im ersten Rechtszug nicht vertreten. Dieser hat ihm weder eine Prozeßvollmacht erteilt noch ist Rechtsanwalt V [REDACTED] im ersten Rechtszug nach außen als ein mit umfassender Prozeßvollmacht ausgestatteter Vertreter des Klägers aufgetreten. Er ist in die Sozietät der Rechtsanwälte, die den Kläger im ersten Rechtszug vertreten haben, erst eingetreten, nachdem das Verfahren in diesem Rechtszug bereits beendet war.

Unter diesen Umständen konnte Rechtsanwalt Volkmer weder selbst noch als Vertreter seiner Sozii die Berufungsbegründungsschrift unterzeichnen. Denn diese konnten sich dafür nur durch einen beim Oberlandesgericht in Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1
BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Graf